## Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührenatzung der Ortsgemeinde Bockenau vom 29.07.2015

Der Gemeinderat von Bockenau hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

## Artikel I

- II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- 2. bb) Urnenwahlgrabstätte im Rasengrabfeld

- b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. aa) und bb) erhoben.
- c) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts sind auf Antrag für jedes angefangene Jahr 1/40 der unter Buchst. aa) und bb) genannten Gebühren zu erheben.

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt Tage nach ihrer öffentlichen am Bekanntmachung in Kraft.

De Bockenge

(Siegel)

Bockenau, den 27.10.17.... Der Ortsbürgermeister

(Jürgen Klotz)